

EXTRACT,

Aus dem erneuerten und bestimmteren Stempel- und Carten-Edict, d. d. Berlin den 13. May 1766. von dem Gebrauch der gestempelten Carten.

§. 1.

Wir haben mittelst Edicti vom 9ten April 1714, und hernach durch das erneuerte Edict 1733, bereits verordnet, daß niemand von Unseren Vasallen und Unterthanen in denen Städten und auf dem platten Lande, noch Officiers und Soldaten, ungestempelte Carten, so wenig selbst zu gebrauchen, als für andere in Unsern Landen wohnhafte Leute zu kauffen, sich betreten lassen solle, und zwar bey Zwanzig Thaler Strafe für jedes Spiel dergleichen ungestempelter Carten. Da Wir aber höchstmitsfällig vernehmen müssen, daß dieter Verordnung bisher nicht überall gehörig nachgelebet, sondern verschiedentlich große Partheyen von fremden ungestempelten Carten heimlich ins Land eingeführet, und dadurch Unsere, zum Theil ad pios usus und zum gemeinen Besten, gewidmete Carten-Cammer-Revenuës geschmälert worden: so haben Wir nothig gefunden, um diesen Defraudationen Einhalt zu thun, das Verboth, wegen Einführung und Gebrauchs der fremden ungestempelten Carten zu schärfen und hiermit festzusetzen:

§. 2.

Daß ein jeder in Unseren samtlichen Provintzien, mit Innbegriff Schlesien, nur Neufchatel, Vallengin und Ostfriesland ausgenommen, wes Standes und Würden er auch sey, der sich betreten lassen sollte, fremde Carten einzuführen, die nicht von Unserer Carten-Cammer gestempelt sind, es sey ein Spiel oder fünf Spiele, dafür Einhundert Thaler Strafe erlegen, und daferne er mehrere Spiele eingebracht hätte, für jedes Spiel, so über Fünfe, auffer denen 100 Thaler in Zwanzig Thaler Strafe genommen, und die Carten confisciret werden, auch derjenige, der solche ungestempelte Carten kauffet, oder damit spielt, in ebenmäßige Strafe verfallen, dem Denuncianten hingegen jederzeit die Hälfte von solcher Strafe zur Belohnung gegeben, und die andere Hälfte bey Unserer Carten-Cammer-Casse verrechnet werden sollen; Wie den auch niemanden bey gleicher Strafe forthin frey stehen soll, fremde Carten zum Stempeln zu verschreiben und kommen zu lassen.

§. 3.

In dem erneuerten Edict vom 10ten April 1733. ist zwar die Einführung der fremden ungestempelten Carten auf Messen, zum auswärtigen Debit, nachgelassen. Da aber solches sehr gemisbraucht worden, und Unsere Unterthanen nur daher Gelegenheit zu Defraudationen genommen haben; so wird diese Ausnahme hiermit aufgehoben, und auch die Einführung der fremden ungestempelten Carten auf Messen zum auswärtigen Debit, bey der vorher §. 2. bestimmten Strafe, gleichfals verbothen.

§. 4.

Originalen den 24 novemb 1768

§. 4.

Und damit Unserer höchsten Verordnung um so mehr ein Genüge geschehen, und allen Defraudationen vorgebeuet werde; so befehlen Wir auch, allen Unsern Accise-Zoll- und Post-Aemtern, hierdurch auf das schärfeste, keine Spiel-Carten, sie mögen gestempelt seyn, oder nicht, ohne Passier-Zettel Unserer Carten-Cammer, oder in denen Provintzien, von den Provintzial-Rendanten, einpassiren zu lassen; sondern solche anzuhalten, und davon, nebst Einföndung eines oder mehrere Spiele, an Unsere Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, oder den Provincial-Rendanten bey Einhundert Thaler Strafe, Anzeige zu thun, damit auch examiniret werden könne, ob der Stempel seine Richtigkeit habe oder nicht.

§. 5.

Dahingegen haben Wir auch, bey Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, die Verfügung getroffen, daz sie jederzeit überall, in denen Provintzien, hinlängliche Vorräthe von allen Sorten Carten, von gehöriger Bonität, halten solle; damit diejenigen, welche sich durch ein, in den Edicten, nicht verbotenes Carten-Spiel, eine Ergötzlichkeit verschaffen wollen, eine jede Sorte von Spiel-Carten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, von gehöriger Güte, nach der Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer vorgeschriebenen Taxa, bekommen können, und also keine Ursache haben, sich einer strafbaren Defraudation gelüsten zu lassen.